

## **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Jestetten vom 18.06.1998

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

**§ 9 Gebührenhöhe** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr ist in der Abwassersatzung der Gemeinde Jestetten festgesetzt.
- (2) Die Abfuhrgebühr (Benutzungsgebühr) beträgt für jeden Kubikmeter Schlamm oder Abwasser 20,80 Euro, pro Abfuhr jedoch mindestens 77,30 Euro.

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Jestetten, 11.10.2024



Dominic Böehler  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Jestetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jestetten, den 26.10.2024



Dominic Böehler  
Bürgermeister



**GEMEINDE JESTETTEN**  
**Landkreis Waldshut**

**SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über die Entsorgung**  
**von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 18.Juni 1998**  
**(Änderung der Entsorgungssatzung vom 27.09.01)**

Aufgrund von § 45 b Abs.3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 27.09.01 folgende

**SATZUNG**

beschlossen:

**§ 1**

§ 9 der Entsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Reinigung des Entleerungsgutes aus

- a) geschlossenen Gruben
- b) Mehrkammerklärgruben und Kleinkläranlagen mit Schlammabsetzung
- c) Mehrkammerklärgruben und Kleinkläranlagen mit Schlammausfäulung

ist in § 41 der Abwassersatzung der Gemeinde Jestetten in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

(2) Die Gebühr für Laden und Beifuhr des Entleerungsgutes zum mech.-biol. Klärwerk der Gemeinde Jestetten beträgt

für jeden m<sup>3</sup> des Entleerungsgutes

12,75 EUR.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Jestetten, den 27.09.2001

  
Brohammer  
Bürgermeister



Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 am 03.November 2001 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 05.11.2001 erfolgt.

Jestetten, den 05.November 2001



Brohammer, Bürgermeister



**Satzung  
über die Entsorgung  
von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben  
-Entsorgungssatzung-**

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 18. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung**

(1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfaßt die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlage durch die Gemeinde oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz.

**§ 2**

**Anschluß und Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlage und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluß und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

**§ 3**

**Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines fachlich geeigneten Unternehmers nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 17 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft eine sofortige Leerung erforderlich ist.

#### **§ 5**

##### **Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen

- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. (1) und (2). Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist der Zutritt nur zu gewähren, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft eine sofortige Leerung erforderlich ist.

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, daß die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6**

### **Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **II. Entgelt**

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen ist. Ist eine Meßeinrichtung am Abfuhrfahrzeug nicht vorhanden, gilt als Maßstab für die Benutzungsgebühr jede andere geeignete Messung wie z.B. Peilstabmessung an der Abwasser- oder Schlammgrube oder dem Abfuhrbehälter vor und nach der Aufnahme des Entsorgungsgutes. Die gemessene Menge ist in jedem Fall vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr beträgt \_\_\_\_\_

*geändert*

<del>1. für die Reinigung des Entleerungsgutes</del>		<i>gländert</i>
a)	bei geschlossenen Gruben für jeden m <sup>3</sup> Entleerungsgut	3,92 DM
b)	bei Mehrkammerklärgruben und Kleinkläranlagen mit Schlammabsetzung für jeden m <sup>3</sup> Schlamm	58,80 DM
c)	bei Mehrkammerklärgruben und Kleinkläranlagen mit Schlamm- ausfäulung für jeden m <sup>3</sup> Schlamm	39,20 DM
2. für Laden und Beifuhr des Entleerungsgutes zum mech.-biol.Klärwerk der Gemeinde Jestetten für jeden m <sup>3</sup> Entleerungsgutes		25,00 DM

~~Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.~~

## § 10

### Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## III. Ordnungswidrigkeiten

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überläßt;
  2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
  3. entgegen § 3 Abs. (4) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. (1) und (2) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  5. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 i. V. mit § 17 Abs. (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
  6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegen über der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  7. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
 Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

Jestetten, den 18.06.1998



FÜR DEN GEMEINDERAT:

*Brohammer*  
Brohammer, Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 am 04. Juli 1998 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 06. Juli 1998 erfolgt.

Jestetten, den 06. Juli 1998

*Brohammer*  
Brohammer, Bürgermeister

